



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Ho-Chi-Minh-Stadt

Consulate General
of the Federal Republic of Germany

Ho-Chi-Minh-Stadt, den 30.12.2005

Gz.: RK 516 SV NGUYEN, Thi Ngoc Hien
(Bitte bei Adressat angeben)

Frau
Nguyen

gegen Unterschrift

Betr.: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.12.2005

Sehr geehrte Frau Nguyen,

aufgrund Ihres vorbezeichneten Schreibens ergeht folgender

Remonstrationsbescheid

Die Ablehnung bleibt nach neuerlicher sorgfältiger Überprüfung aufrecht erhalten.

Begründung:

Am 20.12.2005 beantragten Sie bei dem nach § 71 Abs. 2 AufenthG zuständigen Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Sichtvermerks (Visum) zum Besuch Ihres Verlobten Herrn Frank Schirmeisen.

Das Generalkonsulat hat Ihre persönlichen Belange gegen das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Einreisevorschriften abgewogen und dabei im Rahmen seiner Entscheidungsfindung etwaige vorhergehende Reisen in die Schengener oder vergleichbare Staaten berücksichtigt. Soweit enge Familienangehörige besucht werden sollen, hat auch dieser Umstand ausdrückliche Berücksichtigung gefunden. Es besteht jedoch im Ergebnis dieser Prüfung die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Sie das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Schengener Staaten mit Ablauf der Gültigkeit eines Ihnen erteilten Besuchsvisums nicht wieder verlassen. Nach Auffassung des Generalkonsulats überwiegen daher die öffentlichen Belange Ihre privaten Interessen. Im einzelnen:

Bei Ihrer Vorsprache am 22.12.2005 gaben Sie auf die Frage nach Ihrer derzeitigen Berufstätigkeit an, bei einer Firma tätig zu sein, jedoch vor zwei Monaten die Arbeitsstelle gekündigt zu haben. Ihre Tätigkeit als Hausfrau, die Sie als derzeitige Beschäftigung angeben, reicht nicht aus, um den Lebensunterhalt sicherzustellen: Herr Schirmeisen gab bei seinem Telefonat vom 27.12.2005 an, Ihr Verlobter zu sein. In seiner Verpflichtungserklärung bezeichnet er sich allerdings als ihr Freund. Die Tatsache, dass Sie Ihre Arbeitsstelle vor 2 Monaten gekündigt haben, obwohl der Arbeitsmarkt in Vietnam nicht sehr ergibig ist, und die Äußerung von Herrn Schirmeisen lässt vermuten, dass eine baldige Eheschließung beabsichtigt ist.

Aufgrund fehlender familiärer und beruflicher Bindungen, sowie des Eindrucks aus dem persönlichen Gespräch mit Ihnen, hat das Generalkonsulat erhebliche Zweifel daran, dass lediglich ein Besuchsaufenthalt beabsichtigt ist sondern eigentlich ein Daueraufenthalt angestrebt wird und die beantragte Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums unter Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen zur Erlangung eines Daueraufenthaltes genutzt werden soll. Diese berechtigten Zweifel an Ihrer Rückkehrwilligkeit konnten Sie weder anlässlich Ihrer Vorsprache noch in Ihren o.g. Schreiben ausräumen.

Auch die Verpflichtungserklärung des Einladenden zur Übernahme der während des Aufenthaltes anfallenden Lebenshaltungskosten vermag keine Sicherheit für die Rückkehr zu bieten, zumal eine solche Erklärung von Gesetzes wegen dahingehend zu interpretieren ist, dass sie allein die Kosten für die Dauer des Aufenthaltes abdeckt, für den das Visum ursprünglich erteilt worden war.

Nach alledem kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Beklagten und Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Werner Ilrig